

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Siegburg

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 15.6.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Siegburg zahlt den Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der ehrenamtlichen Einheiten der Feuerwehr Siegburg eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.
- (2) Jeder Funktionsträger nach Absatz 1 hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Ausgaben und sonstige persönliche Kosten abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz von Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigung und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Siegburg maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1

Die Höhe wird in Anlehnung der EntschVO wie folgt festgelegt:

- a) Leitung der Feuerwehr, monatlich 1/1 der Aufwandsentschädigung
- b) Stellvertretende Leitung der Feuerwehr, monatlich 1/2 der Aufwandsentschädigung

Wird die Funktion zu a) und b) durch ein ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr wahrgenommen, wird der zu zahlende Betrag verdoppelt.

- c) Löschgruppenführung, monatlich 1/4 der Aufwandsentschädigung
- d) Stellvertretende Löschgruppenführung, monatlich 1/6 der Aufwandsentschädigung
- e) Stadtjugendwart*in, monatlich 1/4 der Aufwandsentschädigung
- f) Stellvertretende Jugendwarte*innen, monatlich 1/6 der Aufwandsentschädigung
- g) Leitung der Kinderfeuerwehr, monatlich 1/4 der Aufwandsentschädigung

- h) Stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr, monatlich 1/6 der Aufwandsentschädigung
- i) Gruppenleitung der Jugendfeuerwehr, monatlich 1/12 der Aufwandsentschädigung
- j) Sonderfunktionen (u.a. Gerätewarte), monatlich 1/12 der Aufwandsentschädigung

Für die Gewährung von Entschädigungen für Sonderfunktionen ist eine vorherige Abstimmung zwischen Wehrführung und Verwaltung erforderlich. Sofern eine Löschgruppe 18 oder mehr aktive Mitglieder hat, kann die Löschgruppenführung um eine weitere Stellvertretung ergänzt werden. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Kinderfeuerwehr.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden auf volle Euro aufgerundet und zum 1. eines Quartals nachträglich gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als zwei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr oder sein/e Stellvertreter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung von Funktionsträgern die jeweilige Aufwandsentschädigung reduzieren oder bis auf null kürzen.
- (4) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Siegburg erhalten anstelle einer pauschalen Aufwandsentschädigung gegen Nachweis den Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 22 Absatz 1 BHKG, die ihnen notwendigerweise für die Ausübung ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr entstehen.

§ 3 Motivationsförderung und Nachteilsausgleich

- (1) Für teamorientierte Maßnahmen zur Förderung der Motivation, Gruppendynamik und Zusammenhalt der ehrenamtlichen Einheiten wird eine jährliche Motivationspauschale in Höhe von 400,-- Euro je aktivem Mitglied an die Löschgruppen gezahlt. Bei unterjährigen Ein- oder Austritten werden für jedes volle Quartal ein Viertel der Jahrespauschale angerechnet.
- (2) Als Nachteilsausgleich erhalten die Mitglieder der jeweiligen Einheiten aus der in Absatz 1 genannten Pauschale folgende Beträge:
 - a. Mehr als 20 Stunden/Jahr Übungsbeteiligung jährlich 80,-- €,
 - b. Mehr als 40 Stunden/Jahr Übungsbeteiligung jährlich weitere 80,-- €,
 - c. c. Teilnahme an mehr als 25% der Einsätze und Erfüllung von Punkt a.) weitere 100,-- €,
 - d. Ganzjährige Einsatzfähigkeit als Atemschutzgeräteträger jährlich 100,-- €.
- (3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 werden jährlich zum 1.12. gezahlt.

§ 4 Einsatzführungsdienst

- (1) Der Einsatzführungsdienst besteht sowohl aus hauptamtlichen als auch aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr außerhalb der Tagesdienst-bereitschaft von Hauptberuflichen Führungskräften in der Zeit ab 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr des

Folgetages, freitags ab 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages. Während die hauptamtlichen Kräfte hierfür Zeitausgleich nach den beamtenrechtlichen Regelungen erhalten, werden die ehrenamtlichen Führungskräfte finanziell für ihren Zeitaufwand entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

Einsatzführungsdienst	Tage / Stunden	Entschädigung
ehrenamtlich A/B-Dienst	Montag-Freitag	20,- Euro je Dienstschicht
ehrenamtlich A/B-Dienst	Freitag-Montag Feiertag bzw.	35,- Euro je Dienstschicht
ehrenamtlich A/B-Dienst	Montag bis Montag	185,- Euro Wochenbereitschaft
ehrenamtlich A/B-Dienst	Pro Einsatzstunde	15,- Euro

(2) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherung

- (1) Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Zum Jahresende kann zur Vorlage beim Finanzamt auf Antrag eine Jahresbescheinigung ausgestellt werden, eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.7.23 in Kraft.

Siegburg, den 15.6.2023
Kreisstadt Siegburg



Stefan Rosemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 15.6.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 15.6.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Rosemann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stefan Rosemann
Bürgermeister